



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 12/2019, 25.09.2019

I.

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

In der Geschäftsstelle gehen zum Jahresende regelmäßig „Zulassungsverzichtserklärungen“ ein. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Wer seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekennnis und Rechtsmittelverzichtserklärung. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, **das Empfangsbekennnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung jeweils ausgefüllt vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle wieder eingehen. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen und die Zulassung würde in das Jahr 2020 hineinreichen!**

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser Formular „Verzicht“, welches Sie auf unserer Homepage www.rakcelle.de unter Service für Anwälte/Formulare finden.

Bitte übersenden Sie die Verzichtserklärung bis spätestens Mitte Dezember.

II.

Akteneinsichtportal

Die Gewährung von Akteneinsichten wird elektronisch und steht unter <https://www.akteneinsichtportal.de/> zur Verfügung. Nachdem der Anwalt bei Gericht Akteneinsicht beantragt hat, der Antrag geprüft und bewilligt wurde, legt das Gericht die e-Akte unter einem bestimmten Link auf dem jeweiligen Gerichts- oder

Landesserver ab und übermittelt dem Antragsteller die Zugangsdaten zum e-Akte-Portal und den Link zur e-Akte. Die Anbindung des elektronischen Akteneinsichtsportals an das beA-System ist in Planung. Daher übersendet derzeit die akteneinsichtsgewährende Stelle das Anschreiben mit entsprechenden Zugangsdaten den Kolleginnen und Kollegen noch auf dem Papierweg. Die Akte steht dann 30 Tage zum Abruf zur Verfügung.

III.

Widerspruch im Mahnverfahren ab 2020 nur noch elektronisch - Erweiterte Nutzungspflicht im Mahnverfahren ab 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 dürfen Anwältinnen und Anwälte Widersprüche gegen Mahnbescheide nur noch in maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Die Papiervordrucke dürfen ab dem 01.01.2020 von Anwältinnen und Anwälten nicht mehr genutzt werden – ihre Nutzung führt zu einem formunwirksamen Widerspruch, der (sofern dessen übrige Voraussetzungen vorliegen) den Erlass eines Vollstreckungsbescheides nicht hindert.

IV.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2019

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausübt oder sich z. B. im Erziehungsurlaub befindet, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist. Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Gem. § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Da auch im Dezember noch Fortbildungsveranstaltungen absolviert werden können und die Teilnahmebescheinigung nicht immer sofort nach der

Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, wartet die Kammer mit der Aufforderung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, mithin bis zum 31.03. des Folgejahres.

Notieren Sie sich daher bitte entsprechende Fristen zur Übersendung der Fortbildungsnachweise an die Kammer.

Eine Übermittlung der Nachweise per FAX: 05141/9282-42, E-Mail: info@rakcelle.de oder beA an die Geschäftsstelle reicht aus. Bitte sehen Sie davon ab, uns Dokumente doppelt einzureichen.

V.

Save the Date Kammerversammlung 2020

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am

**Mittwoch, den 27.05.2020, 15 Uhr in Celle,
Congress Union, Thaerplatz 1, 29221 Celle, statt.**

Bitte merken Sie sich schon heute den Termin vor.

VI.

7. Hannoversche Anwaltskonferenz

Am 10.10.2019 findet ab 14 Uhr die 7. Hannoversche Anwaltskonferenz anlässlich des Soldan Moots statt. Die Konferenz leitet traditionell den Soldan Moot ein. Neben Vorträgen und Diskussionen zum Anwaltsrecht im Allgemeinen, der Vertretung widerstreitender Interessen, Schiedsverfahrensrecht und Verbraucherschutzrecht, Reisevertragsrecht findet zudem eine Live-Übertragung vom Anwaltszukunftskongress in Köln statt.

Das detaillierte Programm finden Sie im Beileger.

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>